



Bozen, 21.03.2025

An die Landtagsabgeordneten  
Madeleine Rohrer  
Brigitte Foppa  
Zeno Oberkofler

[gruene-fraktion@landtag-bz.org](mailto:gruene-fraktion@landtag-bz.org)

Zur Kenntnis An den Landtagspräsidenten  
Arnold Schuler  
[dokumente@landtag-bz.org](mailto:dokumente@landtag-bz.org)

## Beantwortung der Anfrage zur aktuellen Fragestunde Nr. 15-03 2025: "Fall Gauland: Rechtslage bitte!"

Sehr geehrte Landtagsabgeordnete,  
auf Ihre Fragen antworte ich wie folgt:

### 1. Ist eine rechtsextreme politische Haltung und die wiederholte Verharmlosung der NS-Zeit für die Landesregierung nicht ein „triftiger Grund“, der für einen Gastbetrieb geltend gemacht werden kann?

Die Gastgewerbeordnung (Landesgesetz vom 14. Dezember 1988, Nr. 58) sieht unter Art. 38, Absatz 1 Folgendes vor: „Die gastgewerblichen Betriebe erbringen während der Öffnungszeiten die üblichen Leistungen jedem, der sie verlangt und den entsprechenden Preis dafür zahlt.“ Weiters ist im Artikel 54 der Gastgewerbeordnung vorgesehen, dass die Verweigerung ohne triftigen Grund von Dienstleistungen, die für den Betrieb üblich sind, mit einer Geldbuße bestraft wird.

Bei der Beurteilung, ob ein triftiger Grund vorliegt, sind allerdings die Vorgaben des Gleichheitsgrundsatzes in Art. 3 Verfassung der Republik Italien maßgebend. Das bedeutet, dass im Allgemeinen eine Abweisung eines Gastes aufgrund seiner politischen Überzeugung im Lichte des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes von Art. 3 Verfassung der Republik Italien nicht rechtmäßig ist: Alle Staatsbürger haben die gleiche gesellschaftliche Würde und sind vor dem Gesetz ohne Unterschied des Geschlechtes, der Rasse, der Sprache, des Glaubens, der politischen Anschauungen, der persönlichen und sozialen Verhältnisse gleich.

### 2. Auf welcher rechtlichen Grundlage argumentiert die Landesregierung in ihren bisherigen Aussagen?

Siehe Antwort auf Frage 1.

### 3. Wie begründet die Landesregierung andererseits die geduldete Nicht-Zulassung von speziellen Gruppen in Hotels (z.B. Adults Only)?

Im Sinne des Artikel 41 der Verfassung der Republik Italien, welcher die Freiheit der wirtschaftlichen Initiative vorsieht, ist es ein berechtigter Grund Gästen den Zugang zum Hotel zu verweigern, wenn bestimmte Zugangsvoraussetzungen vorgesehen werden, die durch geeignete Informationsmittel bekannt gemacht werden (Beispiel Familienhotels).

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesrat  
Luis Walcher  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)